

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 140

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

9. Juni 2005

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2005/C 140/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 140/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3836 — Goldman Sachs/Pirelli cavi e sistemi energia/Pirell cavi e sistemi telecom) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2005/C 140/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3833 — 3i SGR/Giochi Preziosi) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2005/C 140/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3844 — IBM Italia/Global Value) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2005/C 140/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3696 — E.ON/MOL) ⁽¹⁾	5
2005/C 140/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3785 — TPG/APAX/TIM Hellas) ⁽¹⁾	6
2005/C 140/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3609 — Cinven/France Telecom Cable — NC Numericable) ⁽¹⁾	6
2005/C 140/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3776 — Vodafone/Oskar Mobile) ⁽¹⁾	7
	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	
	EFTA-Überwachungsbehörde	
2005/C 140/09	Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen	8

DE

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2005/C 140/10

Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern 9



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Juni 2005

(2005/C 140/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2324	SIT	Slowenischer Tolar	239,52
JPY	Japanischer Yen	131,69	SKK	Slowakische Krone	38,575
DKK	Dänische Krone	7,4446	TRY	Türkische Lira	1,6840
GBP	Pfund Sterling	0,67095	AUD	Australischer Dollar	1,6013
SEK	Schwedische Krone	9,1930	CAD	Kanadischer Dollar	1,5351
CHF	Schweizer Franken	1,5336	HKD	Hongkong-Dollar	9,5893
ISK	Isländische Krone	78,54	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7221
NOK	Norwegische Krone	7,9000	SGD	Singapur-Dollar	2,0462
BGN	Bulgarischer Lew	1,9557	KRW	Südkoreanischer Won	1 239,49
CYP	Zypern-Pfund	0,5744	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,2235
CZK	Tschechische Krone	30,094	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,20
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3150
HUF	Ungarischer Forint	249,98	IDR	Indonesische Rupiah	11 812,55
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6831
LVL	Lettischer Lat	0,6962	PHP	Philippinischer Peso	67,418
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,9500
PLN	Polnischer Zloty	4,0611	THB	Thailändischer Baht	49,995
ROL	Rumänischer Leu	36 144			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3836 — Goldman Sachs/Pirelli cavi e sistemi energia/Pirell cavi e sistemi telecom)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 140/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Juni 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Von Goldman Sachs & Co („Goldman Sachs“, USA), welche Teil der Goldman Sachs Group ist, kontrollierte Investment Fonds erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Energie- und Telekommunikationskabelgeschäfts („Cables“, Italy) der Pirelli & C. SpA durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Goldman Sachs: Investment Banking, Wertpapierhandel, Investment Management,

— Cables: Energiekabel (allgemein und elektrisch), Telekommunikationskabel (Glasfaser und Kupfer).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3836 — Goldman Sachs/Pirelli cavi e sistemi energia/Pirell cavi e sistemi telecom, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3833 — 3i SGR/Giochi Preziosi)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 140/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Juni 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen 3i Group plc („3i“, Großbritannien) und Fingiochi S.p.A. („Fingiochi“, Italien), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei Giochi Preziosi S.p.A. („Giochi Preziosi“, Italien), die zur Zeit von Fingiochi alleine kontrolliert wird, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - 3i: Investor, Wagniskapital;
 - Fingiochi: Dachgesellschaft der Giochi Preziosi Gruppe;
 - Giochi Preziosi: Spielwaren- Groß- und Einzelhandel.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3833 — 3i SGR/Giochi Preziosi, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3844 — IBM Italia/Global Value)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 140/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Mai 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen IBM Italia S.p.A. („IBM ITALIA“, Italien), das der IBM Corp. (USA) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von den Unternehmen Global Value S.p.A. („GV“, Italien) und Global Value Services S.p.A. („GV Services“, Italien) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IBM ITALIA: Entwicklung, Produktion und Vermarktung von IT-Systemen, Ausrüstung, Computersoftware und Dienstleistungen;
- GV und GV Services: Konzeption und Betrieb von IT-Infrastrukturen, Entwicklung und Wartung von IT-Applikationen, IT-Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3844 — IBM Italia/Global Value, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3696 — E.ON/MOL)**

(2005/C 140/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Juni 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 [und infolge einer Verweisung nach Artikel 4(5)] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen E.ON Ruhrgas International AG („ERI“), das der Gruppe E.ON AG („E.ON“, Deutschland) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von den Unternehmen MOL Földgázellátó Rt („WMT“, Ungarn) und MOL Földgázártoló Rt („MOL Storage“, Ungarn), die von MOL Hungarian Oil and Gas Plc („MOL“, Ungarn) kontrolliert werden, durch Aktienkauf. ERI erwirbt auch MOL's Anteil in Panrusgáz Magyar-Orosz Gázipari Rt („Panrusgáz“, Ungarn), ein Gemeinschaftsunternehmen von OAO Gazprom (Russland) and MOL.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- E.ON: Energieversorgungsunternehmen das Elektrizität und Gas in Europa und in den USA liefert, andere im Zusammenhang stehende Aktivitäten;
- MOL: Integrierte Öl- und Gas-Gruppe mit Schwerpunkt in Ungarn;
- WMT: öffentlicher Versorger auf der Großhandelsstufe und Gashändler;
- MOL Storage: Eigentümer und Betreiber von Gasspeicheranlagen in Ungarn;
- Panrusgáz: Einkauf von Gas bei Gazexport/Gazprom und Verkauf von Gas an WMT.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3696 — E.ON/MOL, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3785 — TPG/APAX/TIM Hellas)**

(2005/C 140/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 26. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3785. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3609 — Cinven/France Telecom Cable — NC Numericable)**

(2005/C 140/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. März 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3609. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3776 — Vodafone/Oskar Mobile)

(2005/C 140/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3776. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen

(2005/C 140/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat beschlossen, dass einige der angemeldeten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen, und hat darüber hinaus beschlossen, gegen die verbleibenden angemeldeten Maßnahmen keine Einwände zu erheben.

Datum der Annahme des Beschlusses: 30. Juni 2004

EFTA-Staat: Norwegen

Beihilfe Nr.: 55 364

Titel: Bestimmte Befreiungen von der Stromsteuer

Zielsetzung: Besteuerung von Strom, der überwiegend als Ersatz von Brennstoffen verwendet wird. Die Stromsteuer soll eine Zunahme der Verwendung von Strom eindämmen und den Einsatz alternativer Energiequellen fördern. Die Befreiungen von der Steuer sind notwendig wegen der gesunkenen internationalen Wettbewerbsfähigkeit und um den Unternehmen dabei zu helfen, sich auf eine nationale Steuer einzustellen, die höher ist als der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mindestsatz

Rechtsgrundlage: Artikel 61 des EWR-Abkommens

Haushaltsmittel/Laufzeit: Senkung der Stromsteuer für die verarbeitende Industrie, den Bergbau, die mineralgewinnende Industrie sowie das Sozialwesen, sofern in diesem Bereich Strom für industrielle Produktion in gleicher Weise verwendet wird wie in der verarbeitenden Industrie, im Bergbau und in der mineralgewinnenden Industrie, bis 2014. Regional ermäßigte Stromsteuer für Finnmark und Nord-Troms bis Ende 2006

Die rechtsverbindliche Sprachfassung des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.eftasurv.int/fieldsOfWork/fieldStateAid/stateAidregister>

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

(2005/C 140/10)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Ausschreibung bezüglich der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais der Unterposition 1005 90 00 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt 200 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 868/2005 der Kommission ⁽¹⁾.

II. FRISTEN

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 10. Juni 2005 und endet am 16. Juni 2005 um 10 Uhr.
2. Für die darauf folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am Freitag jeder Woche und endet am Donnerstag der folgenden Woche um 10 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

Für die Wochen, in denen der Verwaltungsrat nicht zusammentritt, wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

III. ANGEBOTE

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch Telex, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
C/Beneficencia 8
E-28004 Madrid
Telex 234 27 FEGA E
Fax (34) 91 521 98 32, (34) 91 522 43 87

Die nicht durch Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem, versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk stehen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais — Verordnung (EG) Nr. 868/2005“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽²⁾ genannte Nachweis sowie die dort genannte Erklärung sind in der bzw. einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. AUSSCHREIBUNGSSICHERHEIT

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Kürzung des Zolls bei der Einfuhr;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 9.6.2005.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.